

Extrakt und Kommentierung der Vorlage für einen neuen Entwurf des Urheberrechts

Die Forderungen der PIRATEN zum Urheberrecht sind keineswegs abstrakte Standpunkte, sondern bereits klar formuliert. Piraten aus NRW haben unter Federführung des Landesvorstandsmitglieds Daniel Neumann die verabschiedeten Programmpunkte in einen konkreten Vorschlag zur Gesetzesänderung in das bestehende Urheberrechtsgesetz (UrhG) eingearbeitet. Der Vorschlag zeigt auf, wie zeitgemäße Regelungen möglich sind, ohne mit dem in Deutschland historisch gewachsenen und - zumindest teilweise - auch bewährten Urheberrecht komplett zu brechen. Obwohl er auf dem bestehenden Gesetz aufsetzt, ist der Vorschlag an den Brennpunkten des Urheberrechts mutig und richtungsweisend. Er ist eine Anpassung an die gesellschaftlichen Realitäten, welche die Digitalisierung mit sich gebracht hat.

Die wichtigsten Eckpunkte:

Die Rechte der Urheber stärken

Viele kleine und großen Bevormundungen werden abgeschafft, die Urheber werden wieder in den Mittelpunkt der Verwertung gerückt und ihnen mehr Kontrolle über ihre Werke gegeben. Grundlegende Rechte der Urheber sollen nicht mehr vertraglich umgangen werden können. Rechte können allgemein nicht mehr lebenslang oder sogar darüber hinaus aufgekauft werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechts, zum Beispiel von einem Autor auf den Verlag, soll künftig auf maximal 20 Jahre beschränkt werden. Nach spätestens 20 Jahren soll jeder Urheber die Möglichkeit haben, sich von seinem Verlag wieder zu trennen. Das ermöglicht eine Neuverhandlung über die Vergütung. Auch steht dem Urheber nach der hauptsächlichen Verwertungsphase die Entscheidung frei, sein Werk künftig unter freien Lizenzen zu publizieren. So kann auch verhindert werden, dass Werke verwaissen. Oft ist es heute so, dass Verlage noch nach Jahrzehnten auf Nutzungsrechten sitzen, die Werke aber gar nicht mehr herausbringen. Siehe hierzu

- §31 Einräumung von Nutzungsrechten
- §34 Übertragung von Nutzungsrechten
- §35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben befreien

Alle öffentlichen Bildungseinrichtungen, angefangen von Kindergärten und Grundschulen, bis hin zu Hochschulen, Bibliotheken und forschenden Einrichtungen werden von sämtlichen Urheberrechtsabgaben befreit. Sei es für das Kopieren einzelner Seiten, dem Zusammenstellen von Lernmaterial, der Nutzung von Film und Fernsehen, der Veröffentlichung in Intranets. Siehe hierzu

- §38a Wissenschaftliche Publikationen
- §46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
- §47 Schulfunksendungen
- §52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
- §52b Wiedergabe von Werken in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Amtliche Werke urheberrechtsfrei veröffentlichen

Amtliche Werke sollen immer gemeinfrei sein. Ämter werden zum einen von der Allgemeinheit finanziert und arbeiten andererseits direkt für die Allgemeinheit, weswegen die von ihnen geschaffenen Werke ebenfalls generell der Allgemeinheit gehören sollen. Bei Behördendokumenten stellt der Entwurf klar, dass auch unveröffentlichte Werke von staatlichen Stellen nicht dem Urheberrecht unterliegen, sofern an ihrer Kenntnis ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierdurch soll verhindert werden, dass staatliche Stellen relevante Informationen unter Berufung auf das Urheberrecht zurückhalten oder verschleiern. Siehe hierzu

§5 Amtliche Werke, Abs. 2

Dauer des Urheberrechts senken

Kein Urheber hat persönlich einen Nutzen davon, wenn sein Werk noch viele Jahrzehnte nach seinem Ableben geschützt ist. Liegt der Sinn des Urheberrechts wirklich darin, den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk und in der Nutzung des Werkes zu schützen, soll das Urheberrecht im Regelfall mit dem Tod des Urhebers erlöschen und sein Werk gemeinfrei werden.

Da bedauerlicherweise oft mit dem Todeszeitpunkt eines Urhebers ein größerer Erlös für seine Werke zu erwarten ist, ist ein Aufschub von 10 Jahren nach dem Tod des Urhebers mehr als ausreichend für die Folgevermarktung seiner Werke und würde lediglich Familienangehörige oder direkt testamentarisch Bedachte begünstigen. Siehe hierzu

§28 Vererbung des Urheberrechts

§64 Dauer des Urheberrechts, Allgemeines

Private Tauschbörsen erlauben

Der neue § 53 UrhG sieht vor, dass jedermann eine Privatkopie digitaler Inhalte erstellen kann. Dabei kommt es - anders als bisher - nicht mehr darauf an, ob die Quelle „rechtmäßig“ ist. Es ist empirisch nicht zu beweisen, dass sich Tauschbörsen negativ auf den Verkauf von Werken auswirken. Nutzer, welche bereit sind für ein Werk zu zahlen, handeln auch danach, unabhängig von deren Gewohnheiten bezüglich der Nutzung von Tauschbörsen oder anderer Austauschmethoden. Wurden in der Vergangenheit eventuelle Schäden beziffert, waren deren Zahlen nie an beweisbare Fakten gebunden. Siehe hierzu

§53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Abs. 6

Privaten Verkauf ermöglichen

Rechtssicherheit schafft außerdem der Vorschlag, dass auch digitale Inhalte künftig weiter verkauft werden können. Es macht in der heutigen Welt keinen Unterschied mehr, ob ein Buch aus Papier ist oder als Datei vorliegt. Einem Nutzer, der dafür gezahlt hat, muss es möglich sein, diese Datei weiter zu verkaufen, so wie das bei Büchern aus Papier auch möglich ist. Siehe hierzu

§17 Verbreitungsrecht, Abs. 2

§69c Zustimmungsbedürftige Handlungen

Nichtgewerbliche Mashups und Remixes erlauben

Bearbeitungen, Umgestaltungen und Weiterentwicklungen von urheberrechtlich geschützten Werken sollen zu nicht gewerblichen Zwecken jederzeit erlaubt sein. Dies soll für alle Werksarten gelten, sofern mit der Bereitstellung der Bearbeitung kein finanzielles Interesse verfolgt wird. Siehe hierzu

§23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Daniel Neumann zur Entwicklungsgeschichte

Das Urheberrecht ist eigentlich ein Bundesthema und die Bundestagswahl findet erst in etwa einem Jahr statt. Aber im Zuge der Ereignisse und der vornehmlich von außen kommenden Kritik der letzten Wochen bezüglich des Themas »die Piratenpartei und das Urheberrecht« sehe ich die Notwendigkeit, nicht nur darauf hinzuweisen, dass die Piratenpartei bereits ein durch einen Parteitagsbeschluss gedecktes Konzept hat, sondern auch etwas früher als geplant den daraus resultierenden Vorschlag für den kompletten Gesetzentwurf bezüglich einer dringend notwendigen Reform des Urheberrechts zu präsentieren.

Im November 2011 verabschiedete der Bundesparteitag 2011.2 auf Basis eines durch monatelange Recherche und viele Gespräche mit Urhebern und anderen Piraten entstandenen und von mir entwickelten Gesetzentwurfs ein Papier, welches in 84 Punkten umfassend konkrete Änderungen am Urheberrecht vorschlug und als Grundlage für ein Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 mit fast einstimmiger Mehrheit angenommen wurde. Drei Monate später folgte ein weiterer Entwurf für das NRW-Wahlprogramm 2012. Während dieser Entwicklungszeit holte ich mir immer wieder juristischen Rat. Mehrere Anwälte haben den jetzt vorliegenden Vorschlag in Auszügen oder sogar vollständig geprüft und Verbesserungen einfließen lassen.

Im November 2010 begann ich mich - selbst Urheber - anlässlich eines Antrag zur Reduzierung des Urheberrechts auf pauschal 10 Jahre für das Thema zu interessieren, weil dieser Beschluss meiner Meinung nach völlig an der Realität vorbei ging. In den folgenden Monaten beschäftigte ich mich mit dem Gesetz, den offiziellen Gesetzeskommentare zum Urheberrecht, zahlreicher Sekundärliteratur sowie aktuellen Gerichtsentscheiden und Neuigkeiten rund um das Thema.

Mit einem befreundeten Labelbesitzer, Urhebern und Musikern sprach ich über deren Wirklichkeit und ermittelte in enger Zusammenarbeit entsprechende Schief lagen im aktuellen Gesetz. Es folgten weitere Gespräche mit Urhebern verschiedenster Branchen: Entwicklern von Computerspielen, Autoren, Journalisten, weiteren Künstlern und auch mit »unbedarften« Nutzern und Konsumenten. Ich versuchte, deren Eindrücke und Probleme aufzugreifen und in einen Gesetzentwurf für ein modernes Urheberrecht einfließen zu lassen.

Natürlich flossen zum Teil auch meine persönlichen Ansichten mit in die Arbeit ein, schließlich bin ich ebenfalls einer dieser „Digital Natives“, der gefühlt schon immer einen Zugang zum Internet hat und mit der neuen Art der Kommunikation, Sozialisation und Mediennutzung aufgewachsen ist, welche sich durch das Internet ergeben hat.

Daniel Neumann ist Anwendungs- und Webentwickler. Der passionierte Musiker ist außerdem Beisitzer im Vorstand des Landesverbands NRW der Piratenpartei.

Rechtsanwalt Udo Vetter über diesen Vorschlag zur Reform des Urheberrechts.

Zentraler Vorschlag ist eine klare Position beim Tausch digitaler Inhalte. Der neue § 53 UrhG sieht vor, dass jedermann eine Privatkopie digitaler Inhalte erstellen kann. Dabei kommt es - anders als bisher - nicht mehr darauf an, ob die Quelle „rechtmäßig“ ist. Filesharing ist gesellschaftliche Realität. Aktuelle Studien belegen, dass die absolute Mehrheit junger Menschen den Tausch digitaler Inhalte als selbstverständliches Recht betrachtet. Es ist unmöglich, auf lange Sicht Verbote beizubehalten, welche nicht mehr dem gesellschaftlichen Konsens entsprechen.

Die Kriminalisierung der Kinderzimmer muss ein Ende haben. Nach meinen Informationen hat die Rechteindustrie bislang geschätzte 15 bis 20 Millionen kostenpflichtige Abmahnungen versandt. Dieser Abmahnwahnsinn stiftet erheblichen gesellschaftlichen Unfrieden. Das Verhalten der Rechteindustrie ähnelt einem Polizeibeamten, der für einen Gang über eine rote Fußgängerampel plötzlich nicht mehr fünf, sondern 5.000 Euro kassieren will.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, überkommene Geschäftsmodelle zu schützen. Statt einen Abschreckungsapparat aufzubauen, muss die Rechteindustrie sich der Realität des Internets anpassen und tragfähige Geschäftsmodelle entwickeln. Die Zukunft liegt in Abo- und Flatratemodellen, bei denen das Verhältnis von Preis und Leistung stimmt. Studien belegen mittlerweile hinreichend, dass Internetnutzer keine Kostenlosmentalität haben. Bei einem fairen Preis sind sie bereit, für digitale Inhalte zu zahlen.

Der wirtschaftliche Tod von Künstlern, Verlagen und Filmstudios ist schon oft beschworen worden. Es fing an bei der Musikkassette und ging weiter über Videobänder bis zur CD. Entgegen aller Beschwörungen ist der Markt für Bücher, Filme und Musik aber heute größer als je zuvor. Es besteht deshalb kein Grund, den Weltuntergangsszenarien der Rechteindustrie Glauben zu schenken.

Die Legalisierung des Datentauschs ist nach Auffassung der Piraten auch wichtig, weil die lautstark geforderten Überwachungsapparate für das Internet die Freiheit aller Menschen einschränken. Es gibt überhaupt keinen Anlass, für die Verteidigung kommerzieller Interessen die freie Kommunikation im Netz einzuschränken. Die bürgerliche Freiheit ist letztlich ein vorrangiges Rechtsgut. Dies gilt umso mehr, als die Rechteindustrie sich bislang nicht hinreichend um eine Anpassung ihrer Geschäftsmodelle bemüht hat.

Bei Behördendokumenten stellt der Entwurf klar, dass auch unveröffentlichte Werke von staatlichen Stellen nicht dem Urheberrecht unterliegen, sofern an ihrer Kenntnis ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierdurch soll verhindert werden, dass staatliche Stellen relevante Informationen unter Berufung auf das Urheberrecht zurückhalten oder verschleiern.

Für private Nutzer soll keine regionale Beschränkung des Urheberrechts mehr gelten. Wer zum Beispiel legal über einen Online-Anbieter in den USA aktuelle Fernsehserien bezieht, soll sich nicht mehr dem Vorwurf aussetzen, die Nutzungslizenz gelte nur für US-Bürger. Das schafft Rechtssicherheit.

Rechtssicherheit schafft außerdem der Vorschlag, dass auch digitale Inhalte künftig weiter verliehen oder verkauft werden können. Es macht in der heutigen Welt keinen Unterschied mehr, ob ein Buch aus Papier ist oder als Datei vorliegt. Einem Nutzer, der dafür gezahlt hat, muss es möglich sein, diese Datei weiter zu verkaufen, so wie das bei Büchern aus Papier ja auch möglich ist. Versuche, digitale Inhalte über „Lizenzen“ einzuzäunen, sind zum Scheitern verurteilt. Der Europäische Gerichtshof hat für Software bereits deutlich gemacht, dass ein Weiterverkauf zulässig sein muss. Es gibt keinen Grund, andere digitale Inhalte abweichend zu behandeln.

Nach der jetzigen Rechtslage erlischt das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Diese Regelung führt dazu, dass viele Werke verwaisen, weil sie trotz des Todes des Urhebers nicht gemeinfrei verwertet werden können. Die langen Schutzfristen lassen unglaublich viel wertvolles Material aus Literatur und Wissenschaft brachliegen, weil sie der Öffentlichkeit faktisch entzogen werden. Der Gesetzentwurf regt deshalb an, das Urheberrecht mit dem Tode des Urhebers erlöschen zu lassen. Es steht im allerding frei, durch ein Testament Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder mit dem Urheberrecht zu begünstigen.

Die Höchstfrist für die Nutzung der Erben soll aber auf zehn Jahre festgelegt werden. Dies ist ein fairer Kompromiss zwischen dem berechtigten Interesse des Urhebers, auch seine Erben zu begünstigen und dem Interesse der Allgemeinheit, dass ihr Kulturgüter und wissenschaftliche Werke nicht entzogen werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechts, zum Beispiel von einem Autor auf den Verlag, soll künftig auf maximal 20 Jahre beschränkt werden. Hierdurch wird dem Buy-out vorgebeugt. Nach spätestens 20 Jahren soll jeder Urheber die Möglichkeit haben, sich von seinem Verlag wieder zu trennen. Das ermöglicht eine Neuverhandlung über die Vergütung. Auch steht dem Urheber nach der hauptsächlichen Verwertungsphase die Entscheidung frei, sein Werk künftig unter freien Lizenzen zu publizieren.

Gleichzeitig kann so verhindert werden, dass Werke verwaisen. Oft ist es heute so, dass Verlage noch nach Jahrzehnten auf Nutzungsrechten sitzen, die Werke aber gar nicht mehr herausbringen. So entstehen Wissenslücken. Diese sind gerade im Bereich der wissenschaftlichen Literatur spürbar.

Der Entwurf sieht außerdem vor, Datenbanken und Sammelwerken einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz zu entziehen. Gerade bei Datenbanken hat sich gezeigt, dass der hierfür gewährte Schutz zu Missbrauch einlädt. So werden gemeinfreie Werke, die oft von anderen in ehrenamtlicher Tätigkeit erstellt wurden, einfach zusammengefasst und als Datenbank präsentiert. Hierdurch entsteht eine Monopolisierung, die den Online-Austausch von Dateien hindert. Statt auf die abstrakte Datenbank abzustellen, ist es vielmehr richtig, den eventuellen Inhalt der Datenbank zu schützen. Das geschieht im Entwurf auch.

Der Entwurf enthält zahlreiche Anpassungen an das digitale Zeitalter. So soll es Suchmaschinen gestattet sein, Werke wiederzugeben, sofern dies deren Auffinden im Netz erleichtert. Wollen Anbieter dies nicht, müssen sie dies ausdrücklich ausschließen.

Behinderte Menschen sollen Anspruch auf Zugang zu Kopien von Werken erhalten, auch wenn Verlage zum Beispiel keine Ausgaben in Blindenschrift bereitstellen. In diesem Fall ist es anderen gestattet, solche Ausgaben zu erstellen. In einer fairen Gesellschaft sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass behinderte Menschen gleichen Zugang zu allen Werken haben. Leider ist gerade für Blinde bis heute nur ein Bruchteil von Literatur und Wissenschaft nutzbar. Wenn Verlage dieser gesellschaftlichen Verantwortung nicht nachkommen, müssen sie zumindest hinnehmen, dass andere den Job machen.

Der Entwurf sieht auch eine Lockerung des Urheberrechtsschutzes vor, soweit es um Materialien für Kindergärten, Schulen und Universitäten geht. Bildung gilt heute als unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass Lehrer heute nicht mal einen Liedtext oder ein Buchkapitel für ihren Unterricht kopieren können, ohne mit dem Urheberrecht in Konflikt zu geraten.

Udo Vetter ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. Der Düsseldorfer Pirat ist außerdem Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Fachhochschule Düsseldorf.

Quellen und Links:

Neufassung UrhG: <http://www.piratenpartei-nrw.de/wp-content/uploads/2012/09/Urheberrechtsgesetz-Release-013-Final-Logo-sw.pdf>

Wahlprogramm 2013: http://wiki.piratenpartei.de/Bundestagswahl_2013/Wahlprogramm

NRW-Wahlprogramm 2012: <http://www.piratenpartei-nrw.de/politik/rundfunk-und-medien/reform-des-urheberrechts/>

Wikiprofil Daniel Neumann: <http://wiki.piratenpartei.de/Benutzer:DanielSan>

Wikiprofil Udo Vetter: <http://wiki.piratenpartei.de/Benutzer:Udovetter>

Dieses Dokument: <http://www.piratenpartei-nrw.de/wp-content/uploads/2012/09/Extrakt-Urhbrecht-Neu.pdf>